

Österreichischer Integrationsfonds Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse

Version 12 vom 21.06.2022

1. Präambel

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht ein bedarfsgerechtes und zielgruppenorientiertes Deutschkursangebot, den Ausbau staatlicher Integrationsangebote und -verpflichtungen sowie eine Stärkung der berufsspezifischen Sprachkurse vor. Durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) als zentrale Drehscheibe zur Abwicklung der Integrationsmaßnahmen sollen Integrationsmaßnahmen des Bundes gebündelt werden.

Im Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idgF, ist die Zuständigkeit des ÖIF für die Abwicklung von Deutschkursen bis zum Niveau B1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014, festgelegt.

Ab 2021 ist der ÖIF zentraler Ansprechpartner für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich. Es werden Deutschkurse zur Alphabetisierung und den Sprachniveaus A1 bis max. C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten für die Zielgruppe zur Verfügung stehen.

In diesem Sinne vergibt der ÖIF im Rahmen des Förderprogrammes Startpaket Deutsch & Integration 2021 Förderungen an Deutschkursprojekte.

In Regionen, in denen z.B. aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse des ÖIF im Rahmen des Förderprogramms „Startpaket Deutsch & Integration“ zur Verfügung stehen, wird subsidiär die „Individualförderung Deutschkurse“ des ÖIF angeboten.

In Reaktion auf die Krise in der Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen Fluchtbewegungen von Ukrainer/innen in die europäische Union, kann diese Personengruppe EU-weit und damit auch in Österreich über die sogenannte „Massenzustrom“-Richtlinie (2001/55/EG) vorübergehenden Schutz (und damit verbunden ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich) erhalten. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe wird die gegenständliche Förderung auch für die Personengruppe der Vertriebenen nach § 62 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) iSd. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl. II Nr. 92/2022, geöffnet.

Am Erwerb der Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der geförderten Leistung durch die Zielgruppe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

2. Fördergegenstand, Zielgruppe, Förderart, Förderhöhe

2.1. Fördergegenstand

Gegenstand der „Individualförderung Deutschkurse“ ist die Unterstützung von Personen mit Sprachförderbedarf beim Erwerb von Deutschkenntnissen.

Förderbar sind ausschließlich die entstandenen Kosten für die tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten (UE) des jeweiligen Deutschkurses. Die Förderhöhe laut Punkt 2.4 ist jedenfalls mit der bewilligten Summe laut Förderzusage und Fördervertrag begrenzt.

Konkret kann grundsätzlich der Besuch von Deutschkursen, welche auch die Inhalte der Werte und Orientierungskurse gem. § 5 IntG vertiefend behandeln¹ und mit Beachtung der unter Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen und Prioritäten, folgender Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) gefördert werden:

- Alphabetisierung
- A1
- A2
- B1
- B2
- C1

Pro Person ist grundsätzlich eine einmalige Förderung jeder der sechs Sprachniveaustufen möglich. Eine Förderung ist nur in aufsteigender Reihenfolge möglich (Ausnahme Sonderfall Integrationsgesetz²). Das Überspringen von Sprachniveau- oder Kursmodulstufen³ ist möglich.

Für Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (lt. Punkt 2.2.) ist eine Förderung ausschließlich auf den Sprachniveaustufen Alphabetisierung und A1 möglich.

In begründeten⁴ Fällen kann eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer/innen notwendig und sinnvoll sein. In diesen Fällen ist eine Wiederholung der jeweiligen Sprachniveaustufe möglich. Im Fall der Unterteilung eines Sprachniveaus in Kursmodule besteht diese Wiederholungsmöglichkeit immer nur beim zuletzt negativ absolvierten Kursmodul. Der Bedarf einer Wiederholung ist durch eine Kurseinstufungsempfehlung, die vom ÖIF bzw. vom Kursinstitut selbst ausgestellt worden und nicht älter als 6 Monate ist, vom Kursinstitut zu dokumentieren. Eine weitere, zweite Kurswiederholung, ist in begründeten Einzelfällen (z.B. nach einer längeren Unterbrechung oder bei besonders berücksichtigungswürdigen und dokumentierten Fällen) möglich.

¹ Für den Fall, dass in einem angemessenen Zeitraum kein geeigneter Deutschkurs inkl. Werte- und Orientierungswissen zur Verfügung steht, kann in Ausnahmefällen auch der Besuch eines regulären Deutschkurses gefördert werden. Für Deutschkurse auf dem Niveau C1 wird die Vermittlung von Werte- und Orientierungswissen empfohlen.

²Sollte im Zuge der Einstufung ein Bedarf an einem Deutschkurs bis Niveau A1 nachweislich festgestellt werden, ist ab dem 09.06.2017 (d.h. mit Inkrafttreten des IntG) eine Förderung möglich, unabhängig davon, welche Förderungen vor Inkrafttreten des IntG in Anspruch genommen wurden.

Sollte im Zuge der Einstufung ein Bedarf an einem Deutschkurs ab dem Niveau A2 nachweislich festgestellt werden, ist ab dem 01.01.2020 (d.h. ab Inkrafttreten des novellierten § 4 IntG idF BGBl. I Nr. 41/2019) eine Förderung möglich, unabhängig davon, welche Förderungen vor dem 01.01.2020 in Anspruch genommen wurden, oder ob vor dem 01.01.2020 bereits eine Prüfung abgelegt wurde.

³ Ein Sprachniveau kann in mehrere Kursmodule unterteilt sein.

⁴ z.B. wenn das Lernziel durch krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht erreicht wurde.

Sprachkurse mit Online-Einheiten: Um insbesondere Teilnehmer/innen aus abgelegenen Regionen und arbeitenden Personen die Teilnahme am Unterricht zu erleichtern, können Unterrichtseinheiten zum Teil oder zur Gänze als Online-Einheiten abgehalten werden. Eine Betreuung des Fördernehmers/der Fördernehmerin nur per E-Mail gilt nicht als online-basierter Unterricht (Details siehe Punkt 3.1.).

2.2. Zielgruppe

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich natürlichen Personen (Fördernehmer/innen) gewährt.

Folgende Personen, die das **15. Lebensjahr vollendet** haben und über einen **rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich** verfügen, können gemäß nachstehender Prioritätensetzung eine Förderung erhalten:

- **Asylberechtigte**
- **subsidiär Schutzberechtigte**
- **Vertriebene nach § 62 AsylG 2005**
- **Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemäß der Definition des § 68 Abs. 1 AsylG 2005**

Priorität 1: Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014 sowie für Vertriebene nach § 62 AsylG.

Subsidiär und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen können Deutschkurse auch gemäß nachfolgenden Prioritäten zur Verfügung gestellt werden:

Priorität 2: Deutschkurse von A1 bis zum Sprachniveau B1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und mit Statuszuerkennung vor dem 01.01.2015.

Priorität 3: Deutschkurse auf den Sprachniveaus B2 und C1 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie für Vertriebene nach § 62 AsylG 2005 ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Priorität 4: Deutschkurse auf dem Sprachniveau A1 sowie, wenn erforderlich, die Alphabetisierung in lateinischer Schrift für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Eine vom ÖIF gewährte Förderung ist an den Fördernehmer gebunden und kann von diesem nicht an Dritte übertragen werden.

2.3. Förderart

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind **Geldzuwendungen** des ÖIF an Einzelpersonen aus der Zielgruppe (Fördernehmer/innen), um ihnen den Besuch von Deutschkursen zu ermöglichen, die auf der Grundlage von zwischen ÖIF und Fördernehmer/innen geschlossenen (privatrechtlichen) Förderverträgen gewährt werden. Die Mittelzuwendung ist an die Verpflichtung des Fördernehmers/der Fördernehmerin zu subventionskonformem Verhalten geknüpft, wobei der ÖIF als Fördergeber vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin keine unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für seine Förderung erhält.

Auf die Gewährung einer finanziellen Förderung durch den ÖIF besteht dem Grunde und der Höhe nach **kein Rechtsanspruch**. Förderungen werden seitens des ÖIF nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gewährt.

2.4. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“ für die Teilnahme an einem Deutschkurs beträgt:

- € 1.305,00 (brutto)⁵ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GER und
- € 7,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für die Wiederholung eines Deutschkurses beträgt die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“ ebenso

- € 1.305,00 (brutto)⁶ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GER und
- € 7,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für Personen mit Behinderung (siehe Nachweispflichten im Rahmen der Stellung des Förderansuchens laut Punkt 4.) entfällt die oben angeführte Begrenzung mit einer maximalen Förderhöhe iHv € 1.305,00 (brutto) für ein gesamtes Sprachniveau sowie die maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit iHv € 7,25 (brutto). Der Entfall der Begrenzung bezieht sich auf die Teilnahme am Deutschkurs und die Wiederholung eines Deutschkurses. Bei Entfall der Begrenzung der maximalen Förderhöhe ist der ÖIF dazu berechtigt im Einzelfall eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Kosten durchzuführen.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- nicht bereits eine Förderung für den beantragten Fördergegenstand (auch von dritter Seite) gewährt wurde. Förderansuchen, die bei Dritten eingereicht wurden, und/oder Förderzusagen von Dritten sind dem ÖIF jedenfalls bei Stellung des Förderansuchens vorzulegen;
- nicht bereits eine ÖIF-Prüfung für das angesuchte oder ein höheres Sprachniveau positiv absolviert wurde (Ausnahme Sonderfälle nach Integrationsgesetz);
- nicht bereits eine Förderung für ein höheres Sprachniveau vom ÖIF gewährt und in Anspruch genommen wurde (Ausnahme Sonderfall Integrationsgesetz);
- bei erstmaliger Förderung eine Kurseinstufung auf dem entsprechenden Niveau vorliegt und nach der Förderung eines Kursmoduls ab dem Niveau A2 und vor der Stellung des Förderansuchens zu einem Deutschkurs auf dem nächst höheren Sprachniveau eine positive ÖIF-Integrationsprüfung auf dem zuletzt geförderten Sprachniveau vorgewiesen werden kann⁷;
- ein entsprechender Kostenvoranschlag laut Punkt 4. vorliegt;

⁵ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 652,50 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 435,00 (brutto) je Modul.

⁶ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 652,50 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 435,00 (brutto) je Modul.

⁷ Jedes geförderte Kursniveau ab A2 schließt mit einer ÖIF-Integrationsprüfung ab (ausgenommen bei Bedarf der Wiederholung eines Kursmoduls gem. 2.1. und ausgenommen, das Kursniveau C1, welches mit einer ÖIF-Sprachprüfung abschließt). Für den Fall eines negativen Prüfungsergebnisses kann die Integrationsprüfung innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Sollte das negative Prüfungsergebnis mehr als 6 Monate zurückliegen oder innerhalb von 6 Monaten nach Kursende keine Integrationsprüfung gemacht werden, muss eine Kurseinstufung vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Kurseinstufung muss jedenfalls das Ende des geförderten Kurses mehr als 6 Monate zurückliegen.

Der Deutschkurs, für den eine Förderung beantragt wird, muss von einem vom ÖIF gem. § 16b IntG Abs. 1 zertifizierten Kursinstitut⁸ oder an einer österreichischen Fachhochschule bzw. Universität¹⁰ sowie nachgelagerte Tochtergesellschaften (im Folgenden: „Kursinstitut“) durchgeführt werden, mit dem oder der der ÖIF eine Direktverrechnungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Nach der Absolvierung eines vom ÖIF geförderten Deutschkurses ist (ab dem Sprachniveau A2) eine ÖIF-Integrationsprüfung auf dem jeweiligen Sprachniveau, z.B. kostenfrei im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“, zu absolvieren. Eine geförderte, negativ absolvierte ÖIF Prüfung kann grundsätzlich einmalig pro Sprachniveau im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ wiederholt werden. Wird eine zweite Kurswiederholung gem. Punkt 2.1. gefördert, so kann im Anschluss und nach Kontaktaufnahme mit dem ÖIF auch ein dritter Prüfungsantritt gefördert werden. Nach dreimalig negativem Prüfungsergebnis einer durch den ÖIF geförderten ÖIF-Integrationsprüfung im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ ist auf dem diesbezüglichen Sprachniveau keine weitere Förderung möglich.

3.1. Ergänzende Fördervoraussetzungen für Online-Sprachkurse (Niveau A1 bis C1)

Das Kursinstitut hat vor Beginn des geplanten Kurses nachweislich die Zustimmung der Fördernehmer einzuholen, dass diese der veränderten Abhaltung des Unterrichts zustimmen und dabei bestätigen, dass sie über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts verfügen, diese auch selbst anwenden können und die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in ungestörter Umgebung absolvieren können.

Die tägliche Anwesenheit und die Teilnahme der Kursteilnehmer/innen an der Online-Einheit ist eindeutig nachvollziehbar z.B. in Form von Screenshots zu dokumentieren und von der Lehrkraft des Kurses zu unterschreiben.

⁸ Handelt es sich bei dem Kursinstitut um eine Einrichtung, die Unterricht ausschließlich in österreichischer Gebärdensprache (ÖGS; siehe Art. 8 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)) oder Blindenschrift erteilt und infolgedessen eine Zertifizierung, insbesondere aufgrund der fehlenden Vermittlung der deutschen Lautsprache bzw. Schwarzschrift, im Sinne des § 16b IntG in Verbindung mit §1 Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung (IntG-DV) unerfüllbar ist, hat diese über eine gleichwertige Zertifizierung der Erwachsenenbildung zu verfügen.

⁹ In Reaktion auf den kurzfristig und sprunghaft gestiegenen Bedarf an Deutschkursen aufgrund der hohen Anzahl an Vertriebenen aus der Ukraine können Deutschkurse auch in geeigneten, nicht zertifizierten Standorten angeboten sowie von nicht zertifizierten Lehrkräften durchgeführt werden.

Für die **Räumlichkeiten** werden folgende Rahmenbedingungen empfohlen:

- Ausreichend Sitzplätze mit einwandfreien Tischen und Stühlen für alle Kursteilnehmer/innen
- Gute Lüftungsmöglichkeiten und ausreichende Lichtverhältnisse
- Sauberkeit der Räumlichkeiten (inkl. sanitäre Anlagen)
- Keine Lärm- oder Geruchsbelästigung
- Möbel wie Regale, Tafeln etc. müssen befestigt sein
- Einwandfreie Fußböden, Notausgänge und Erste-Hilfe-Einrichtungen vorhanden

Zur Abhaltung der Deutschkurse wird neben dem Einsatz von zertifizierten **Lehrkräften** der Einsatz folgender Personen empfohlen:

- Personen, die über eine Lehrberechtigung in der Sekundarstufe verfügen oder verfügten (Pensionist/innen)
- Personen, die über eine Lehrberechtigung in der Primärstufe verfügen oder verfügten (Pensionist/innen) mit Nachweis von Erfahrung im Bereich der Erwachsenenbildung
- Vertriebene Deutsch-Lehrer/innen aus der Ukraine, die nachweislich in der Ukraine Deutsch unterrichtet haben
- Lehramtsstudent/innen unterschiedlicher Fächer mit klarem Sprachbezug mit zumindest 30 ECTS mit einer DaF-/DaZ-Zusatzausbildung
- Personen mit anderen Sprachtrainerausbildungen als Deutsch (ohne Studium) mit einer DaF-/DaZ-Zusatzausbildung

¹⁰ Sofern es sich um eine Universität nach dem Universitätsgesetz 2002, eine akkreditierte Fachhochschule nach dem Fachhochschulgesetz bzw. eine akkreditierte Privathochschule nach dem Privathochschulgesetz handelt.

Eine Betreuung der Fördernehmer/innen nur per E-Mail gilt nicht als online-basierter Unterricht. Im online-basierten Unterricht werden u.a. Lernplattformen und/oder virtuelle Klassenräume genutzt. Dabei werden Online-Präsenzeinheiten, welche Interaktivität und Feedbackmöglichkeit gewährleisten, abgehalten.

Die zu vermittelnden Lerninhalte orientieren sich an dem ÖIF-Rahmencurriculum der jeweiligen Niveaustufe, sind sinnvoll strukturiert, folgen einer Progression, sind niveaustufengerecht aufbereitet und auf konkrete Lernziele hin ausgerichtet. Sie fördern die Deutschlernkompetenz und Eigeninitiative der Fördernehmer.

Die Auswahl und Bearbeitung der eingesetzten Materialien erfolgt durch qualifizierte Lehrkräfte, die im Lehrkräfte-Verzeichnis des ÖIF erfasst sind. Eingesetzte digitale Materialien sind zu archivieren.

3.1.1. Evaluierung der Online-Einheiten

Dem ÖIF ist jederzeit die Teilnahme am online-basierten Unterricht zu ermöglichen und auf Verlangen jederzeit Dokumentationsunterlagen dazu zu übermitteln bzw. Einsicht in diese zu gewähren.

Das Kursinstitut und die mit der Abwicklung des online-basierten Unterrichts betrauten Lehrkräfte stehen dem ÖIF nach Beendigung des online-basierten Unterrichts für Evaluierungsmaßnahmen zur Verfügung.

4. Förderansuchen

Der Förderwerber/die Förderwerberin hat beim ÖIF persönlich an der Beratungsstelle oder elektronisch¹¹ einen **schriftlichen Förderantrag** zu stellen und gleichzeitig **folgende Unterlagen** vorzulegen:

- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend der oben genannten Zielgruppe und gültiger Identitätsnachweis:
 - Asylberechtigte: Asylbescheid **und** Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass/Identitätskarte für Fremde¹²
 - Subsidiär Schutzberechtigte: Asylbescheid¹³ **und** Karte für subsidiär Schutzberechtigte/Fremdenpass/Identitätskarte für Fremde¹⁴
 - Vertriebene nach § 62 AsylG 2005: Ausweis für Vertriebene
 - Asylwerber/innen: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005
- Meldezettel
- e-card¹⁵
- für Personen mit Behinderung, für die die maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit entfallen soll: gültiger Behindertenpass oder amtsärztliches Attest
- Kostenvoranschlag eines zertifizierten Kursinstituts oder einer österreichischen Fachhochschule bzw. Universität, ausgestellt auf den Vor- und Nachnamen des Förderwerbers/der Förderwerberin, aus dem mindestens folgende Angaben hervorgehen:

¹¹ Der ÖIF stellt auf seiner Website (www.integrationsfonds.at) ein Anmeldeformular zur Datenaufnahme und Informationen zur elektronischen Antragstellung zur Verfügung.

¹² Ein nicht länger als 1 Jahr abgelaufener Konventionsreisepass wird als Nachweis akzeptiert. Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹³ Sollte die Befristung der Aufenthaltsberechtigung gem. Asylbescheid zum Zeitpunkt des Kursstartes abgelaufen sein, muss zusätzlich eine Bestätigung über die fristgerechte Antragstellung zur Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vorgelegt werden.

¹⁴ Ein nicht länger als 1 Jahr abgelaufener Fremdenpass wird als Nachweis akzeptiert. Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹⁵ oder Ersatzdokument

- Kurseinstufung¹⁶ (z.B. datierte Kurseinstufung oder ÖIF-Integrationsprüfungszeugnis¹⁷)
- für die Sprachniveaus A1 bis B2 ein Hinweis darauf, dass das Curriculum des beantragten Deutschkurses die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst¹⁸
- Kursinstitut (vollständiger Vereins- bzw. Firmenname, Anschrift) bzw. Bezeichnung der Fachhochschule/Universität
- Kursmodul/Kursniveau
- Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten
- Kurszeitraum
- Kursort
- Gesamtkosten
- Ausstellungsdatum
- Bei Sprachkursen teilweise und subsidiär mit Online-Einheiten zusätzlich:
 - Anzahl der geplanten online abgehaltenen Unterrichtseinheiten;
 - Art der online abgehaltenen Unterrichtseinheiten (Softwareprogramm);
 - Zustimmung des Förderwerbers zu der veränderten Abhaltung des Unterrichts, sowie seine Erklärung über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts zu verfügen und diese auch selbst anwenden zu können;
 - Erklärung der Förderwerber, dass die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in geeigneter Umgebung absolviert werden können.

Das Förderansuchen ist vom Förderwerber/von der Förderwerberin zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Förderwerbern/innen ist das Förderansuchen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter/von einer gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen.¹⁹

Zwischen der Stellung des Förderansuchens und dem Beginn des beantragten Sprachkurses müssen mindestens 15 Arbeitstage liegen (Postweg und Bearbeitungszeit).

5. Förderentscheidung und Fördervertrag

Der ÖIF prüft das Förderansuchen anhand der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen. Im Falle einer positiven Förderentscheidung, d.h. bei Annahme des Förderansuchens durch den ÖIF, werden sowohl der Fördernehmer/die Förderwerberin als auch das jeweilige Kursinstitut schriftlich über die Förderzusage informiert. In der Förderzusage sind die Eckdaten der Förderung (insbesondere: Kursinstitut/Fachhochschule/Universität, Sprachniveau, Kursmodul, Kurszeitraum, Förderhöhe, erforderliche Mindestanwesenheit) zusammengefasst. Zudem werden in der Förderzusage die Auszahlungsbedingungen (Punkt 6.) erläutert.

Durch die Förderzusage kommt zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer/der Fördernehmerin ein Fördervertrag zustande.

¹⁶ Die Kurseinstufung kann auch aus einem Beiblatt zum Kostenvoranschlag ersichtlich sein. bzw. gilt, dass ein Kurseinstufungsergebnis welches im Rahmen des „Startpaket Deutsch und Integration“ innerhalb der letzten 6 Monate vor Kursbeginn ausgestellt wurde, vorliegen muss. Der ÖIF empfiehlt die Verwendung der ÖIF-Einstufungskriterien (<https://www.integrationsfonds.at/sprache/curricula-und-einstufung/>).

¹⁷ Sollte das ÖIF-Integrationsprüfungszeugnis zum Zeitpunkt des Kursbeginnes älter als 6 Monate sein, muss eine Einstufung erfolgen.

¹⁸ Sollte in Ausnahmefällen in einem angemessenen Zeitraum kein geeigneter Deutschkurs inkl. Werte- und Orientierungswissen zur Verfügung stehen, entfällt die Nachweispflicht, dass der Deutschkurs die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst.

¹⁹ In beiden Fällen kann der ÖIF bei elektronischen Antragstellungen oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen absehen. Die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben im Förderantrag durch den Förderwerber/die Förderwerberin erfolgt in diesem Falle in elektronischer Form.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung, d.h. bei Ablehnung des Förderansuchens durch den ÖIF, wird der Förderwerber/die Förderwerberin vom ÖIF schriftlich über die Ablehnung und gegebenenfalls über die Ablehnungsgründe informiert. Der ÖIF ist nicht verpflichtet den Förderwerber/die Förderwerberin über die Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

6. Auszahlung der Förderung und Nachweispflichten

Die dem Fördernehmer in der Förderzusage zugesprochene Fördersumme wird vom ÖIF bei Vorliegen aller in diesem Abschnitt angeführten Voraussetzungen – und vorbehaltlich etwaiger Abweichungen aufgrund nicht abgehaltener UE - nach Kursende (letzte Kurseinheit) direkt an das Kursinstitut überwiesen. Zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut besteht eine sogenannte Direktverrechnungsvereinbarung, welche die Abwicklung des Kostenersatzes regelt. Vorauszahlungen werden vom ÖIF nicht geleistet.

Die Überweisung der dem Fördernehmer gewährten Förderung an das Kursinstitut setzt voraus:

1. Erfüllung der **Mindestanwesenheitsquote** i.H.v. **80 % durch den Fördernehmer²⁰** und
2. **Rechnungslegung** durch das Kursinstitut innerhalb von **drei Monaten** nach Kursende samt **Anwesenheitsliste und Stundenplan**

Das Kursinstitut hat dem ÖIF eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung (ausgestellt auf „Österreichischer Integrationsfonds“ als Rechnungsempfänger) über die Kurskosten zu legen. Die **Rechnungslegung** hat **spätestens drei Monate nach Kursende** zu erfolgen, wobei die Rechnung am letzten Tag der Frist beim ÖIF eingegangen sein muss. Langt die Rechnung nicht fristgerecht beim ÖIF ein, verliert das Kursinstitut den Anspruch auf Bezahlung der Kurskosten durch den ÖIF. Der **Rechnung** sind folgende Unterlagen anzuhängen:

- Anwesenheitsliste(n): Die Anwesenheit im Kurs ist für jeden Kurstag mit eigenhändiger Unterschrift des Fördernehmers/der Fördernehmerin zu bestätigen und
- Stundenplan, aus dem hervorgeht, wie viele Unterrichtseinheiten an welchem Wochentag tatsächlich stattgefunden haben und wie viele Unterrichtseinheiten davon ggf. online abgehalten wurden. Für den Fall, dass weniger Unterrichtseinheiten abgehalten wurden als im Kostenvoranschlag angegeben, gilt, dass dem ÖIF jedenfalls nur die Kosten für die tatsächlich abgehaltenen Unterrichtseinheiten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Die Rechnung samt den erforderlichen Unterlagen ist an folgende Adresse zu übermitteln:

Österreichischer Integrationsfonds
Team Einzelförderungen
Landstraßer Hauptstraße 26,
1030 Wien

Der Rechnungsbetrag, maximal jedoch die Fördersumme laut Förderzusage, wird auf das vom Kursinstitut bekannt gegebene Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich. Ein etwaiger Differenzbetrag wird nicht vom ÖIF getragen, insbesondere übernimmt der ÖIF diesfalls keine Ausfallhaftung. Das Kursinstitut trägt – bis auf die in den obigen Bestimmungen angeführten Ausnahmen - das Kostenrisiko für den Fall, dass die Mindestanwesenheit i.H.v. 80% vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin

²⁰ In besonders berücksichtigungswürdigen und dokumentierten Fällen aufgrund gesundheitlicher Gründe/längerem Krankenstand, längerer Pflegefreistellung, Übersiedlung, Ausbildungsmaßnahme, Arbeitsaufnahme oder sonstiger Gründe, kann seitens des ÖIF von der Mindestanwesenheit i.H.v. 80% abgegangen werden. In diesem Fall können die Kosten für die tatsächlich besuchten Kursstunden bzw. die angefallenen Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

nicht erfüllt wurde bzw. seitens des Kursinstituts dem ÖIF nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann; das Kursinstitut hat diesfalls die Kosten des Kurses ggf. direkt beim Fördernehmer/bei der Fördernehmerin einzutreiben. Der ÖIF übernimmt in keinem Fall eine Ausfallhaftung für den Fördernehmer/die Fördernehmerin.

Eine Auszahlung der zugesagten Förderung direkt an den Fördernehmer/die Fördernehmerin ist ausgeschlossen.

7. Auskunftspflichten

Sollte der Sprachkurs – trotz Förderzusage – vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin nicht angetreten werden, hat das Kursinstitut oder der Fördernehmer/die Fördernehmerin dies dem ÖIF unverzüglich zu melden. Es erfolgt in diesem Fall jedenfalls keine Auszahlung der Förderung.

Bei inhaltlichen Änderungen im ausgestellten Kostenvoranschlag gem. Punkt 4. (z.B. bei Änderung des Kursbeginnes oder -endes, des Kurszeitraumes oder der Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten) hat das Kursinstitut dies ebenfalls dem ÖIF unverzüglich, jedenfalls aber vor Kursbeginn, zu melden. Der ÖIF bestätigt dem Kursinstitut und dem Fördernehmer/der Fördernehmerin daraufhin schriftlich, ob eine Förderzusage auf Basis der neuen Kursdaten gewährt werden kann.